ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

---

GUTACHTEN DES STAATSRATES

---

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 28. Mai 1999 von dem Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien" abzugeben, hat am 23. Juni 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Präambel

In der Präambel ist nur auf die Regelungen hinzuweisen, die die Rechtsgrundlage des Erlasses bilden. Ein Text mit Verordnungscharakter kann übrigens nicht als Rechtsgrundlage für einen anderen Text mit derselben bindenden Kraft dienen.

Es ist auch üblich, in der Präambel nur auf die geänderten Regelungen und auf die in ihrer Gesamtheit aufgehobenen Regelungen hinzuweisen.

Die Präambel sollte deshalb wie folgt abgefaßt werden :

"Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1971 über die allgemeine Struktur und die Organisation des Sekundarschulwesens, insbesondere des Artikels 5, § 3, Nr. 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1977 über die Organisation des Hochschulwesens und insbesondere des technischen und des agrarischen Hochschulwesens mit langer Studiendauer, insbesondere des Artikels 2, § 2;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, insbesondere des Artikels 6, Absatz 3;

Aufgrund des Dekrets vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht

sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuß, insbesondere des Artikels 36 [1];

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21. Oktober 1998 über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors ... (weiter wie im Entwurf).".

Was den letzten Absatz betrifft, wird jedoch daran erinnert, daß, wenn ein Minister über verschiedene Zuständigkeiten verfügt, es üblich ist, nur die Zuständigkeit anzugeben, aufgrund deren er im vorliegenden Fall handelt. Dieser Absatz sollte dementsprechend wie folgt abgefaßt werden :

"Auf Vorschlag der für das Unterrichtswesen und den Fortbildungsunterricht zuständigen Minister;".

---

1. Der Verfasser des Entwurfs wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Dekretsgrundlage unsicher ist. Das Dekret vom 18. April 1994 wurde nämlich durch Artikel 121, § 2, Nr. 4, des Dekrets vom 31. August 1998 "zu einem Zeitpunkt aufgehoben, der von der Regierung festgelegt wird".

Verfügender Teil

Artikel 7

Artikel 7 bestimmt, daß der entworfene Erlaß "ab dem Schuljahr 1998-1999 wirksam" sein wird, das heißt am 1. September 1998.

Dem Beauftragten des Ministers zufolge zielt die Rückwirkung nur darauf ab zu bestimmen, daß die Studiennachweise, deren Modelle in dem vorliegenden Entwurf festgelegt werden, die Ergebnisse des während des Schuljahres 1998-1999 erteilten Unterrichts bescheinigen.

Es ist besser, den Zeitpunkt des Inkrafttretens genauer festzulegen und zu schreiben :

"Art. 7. Der vorliegende Erlaß findet zum ersten Mal auf die zum Abschluß des Schuljahres 1998-1999 verliehenen Studiennachweise Anwendung.".

Artikel 8

Damit Artikel 8 bei einer Änderung der Zuständigkeiten innerhalb der heutigen oder der zukünftigen Regierung wirksam bleibt, wäre es besser, diese Bestimmung wie folgt abzufassen :

"Art. 8. Die für das Unterrichtswesen und den Fortbildungsunterricht zuständigen Minister sind mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.".

## Anlagen

In Anlage 2 werden alle Formen von der Studiennachweisen zusammengefasst, während jede Form eine numerierte Anlage bilden sollte.

Die Anlagen müssen außerdem mit dem folgenden Vermerk versehen werden : "Gesehen, um dem Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom ... über die Bescheinigungen, Nachweise, Brevets, Zeugnisse und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien beigefügt zu werden".

## Schlußbemerkung

Die Einteilung in Kapitel ist nicht gerechtfertigt.

---

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Erster Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. KIRKPATRICK, gebungsabteilung,

Frau J. GIELISSEN, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. NIKIS, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER ERSTE VORSITZENDE,

J. GIELISSEN J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.